

41/SN-140/ME¹⁹⁸⁵

DER PRÄREKTOR DER UNIVERSITÄT WIEN

Wien, am 31. Mai 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

BUNDEMINISTERIUM Z. 29 -GE/1985
Datum: 4. JUNI 1985
Verteilt: 1985-06-04 Reichenbergr

Betr.: GZ. 810 018/4-V/1a/85

Dr. Atzwanger

Hohes Präsidium!

In der Beilage erlaube ich mir die Stellungnahme des Akademischen Senates der Universität Wien zur Frage der 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Hochachtungsvoll

W. Holczabek

(Univ. Prof. Dr. Wilhelm Holczabek)

Beilage:
25-fach

B E G U T A C H T U N G
des Datenschutzgesetzes
durch die Universität Wien

I. ALLGEMEINES

Der Akademische Senat der Universität Wien ersucht, den gesamten 7. und 8. Abschnitt der zur Begutachtung vorgelegten Datenschutzgesetz-Novelle einer neuerlichen Überprüfung zuführen zu wollen, da der vorliegende Entwurf nicht in allen Punkten sach- und systemgerecht ist.

Es ist unverständlich, daß gerade die Wissenschaft besonders strengen Reglementierungen und Beschränkungen unterworfen werden soll. So ist nicht einzusehen, warum in einem Abschnitt des DSG, der besondere Begünstigungen für Medienunternehmen enthält (§ 54 DSG), gerade und nur für die Wissenschaft und die Statistik singuläre Erschwernisse verfügt werden sollen. Es ist weiters nicht einzusehen, warum - entgegen dem gesamten Konzept des DSG - gerade und nur für die Wissenschaft datenschutzrechtliche Normen auch für nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten statuiert werden sollen (§ 51a Abs 2). (Anm.) Dieses gravierende Sonderregime entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung und ist daher mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren.

Schließlich ist es völlig inakzeptabel, daß gerade und nur Wissenschaft und Statistik mit einer besonderen Strafbestimmung (§ 51l) bedroht werden sollen.

Insgesamt wird zu bedenken gegeben, daß das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art 17 StGG) nicht unter Gesetzesvorbehalt steht. Bei dieser Verfassungsrechtslage kann man selbst dann, wenn man im § 1 DSG eine immanente Schranke dieses Grundrechts erblicken will, einer im Vergleich zu den allgemein geltenden Beschränkungen besonderen Belastung der Wissenschaft und Forschung Verfassungskonformität nicht bescheinigen.

Es wird daher ersucht, für die Wissenschaft und ihre Lehre einer dem § 54 vergleichbare Bestimmung in Erwägung zu ziehen. Immerhin ist die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Fachzeitschriften, Fachvorträgen u. dgl. gewiß nicht minderwertiger als die in § 54 DSG geregelten Sachverhalte.

Dasselbe muß naturgemäß für die für Zwecke der Wissenschaft und Forschung betriebene Statistik (in Medizin, Psychologie, Ökonomie, Soziologie u. a.) gelten. Für die für andere Zwecke betriebene Statistik scheinen die bestehenden Bestimmungen des DSG ausreichend.

Anm.
Besonders drastisch wird dies bei der Statistik sichtbar, die gemäß § 51a Abs 2 des Entwurfes nur dann "bestraft" wird, wenn sie für "wissenschaftliche Zwecke" erfolgen soll.

II. BESONDERES

zu § 51a Abs 2:

Die vorgeschlagene Sonderregelung des § 51a Abs 2 ist nicht nur aus den genannten Gründen verfassungsrechtlich bedenklich, sondern auch aus dem Grund, daß bei Universitätskliniken in Landesanstalten im Widerspruch zu Art 12 B-VG in den Kompetenzbereich der Länder eingegriffen wird (vgl z. B. auch § 54 Abs 8, 2. Halbsatz UOG). Diese dem Organisationsrecht zuzuzählende Regelung ist nach § 2 DSG der Bundesgesetzgebung entzogen.

Mit dem Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren wäre auch die Umschreibung des persönlichen Geltungsbereiches dieses Absatzes: ein die "wissenschaftliche Forschung" regelndes Normensystem dürfte in sachlicher Weise nur an alle der wissenschaftlichen Forschung nachgehenden Personen und Institutionen in gleicher Weise adressiert werden; die vorliegende Bestimmung würde aber nicht einmal alle der Rechnungshofkontrolle nach Art 126b B-VG unterliegenden Einrichtungen erfassen.

Da es für diese Erweiterung des Anwendungsbereiches datenschutzrechtlicher Normen gerade im Bereich der Wissenschaft und Forschung keine sachliche Rechtfertigung gibt, wird ersucht, diesen Absatz ersatzlos entfallen zu lassen.

Sollte das Anliegen des § 51a Abs 2 darin liegen, den Forschern den Zugang zu Archivbeständen zu öffnen, so könnte dieses Anliegen durch einen folgendermaßen neu einzufügenden Abs des § 36 Rechnung getragen werden:

"Wird Einsicht in Archivdaten des Bundes unter Berufung auf Bestimmungen des DSG verweigert, so entscheidet darüber die Datenschutzkommission über Antrag des Interessierten mit Bescheid".

Zu § 51c Abs 1:

Die Bestimmung ist aus einer Reihe von Gründen nicht haltbar. Zum ersten kann wohl nicht gemeint sein, daß man viele Jahre warten muß, bis man ein bei einer Bibliothek erhobenes Datum z. B. in ein Verzeichnis aufnehmen darf. Der Schutz des UrhG muß hierfür vollauf genügen. Zum zweiten erweisen sich die angegebenen Zahlen - gerade im Hinblick auf das UrhG - als sachlich nicht zu begründen (vgl auch die Frist des § 51d Abs 3). Zum dritten wäre es dann, wenn die genannte Bestimmung durch § 1 DSG geboten wäre, irrelevant, wer die Ermittlung vornimmt; die Differenzierung wäre dann sachlich nicht zu rechtfertigen. Ist die Bestimmung jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten, dann sollte diese spezielle Belastung der wissenschaftlichen Forschung vermieden werden. Wiederum ist festzuhalten, daß mit den allgemeinen Bestimmungen der §§ 6 und 17 das Auslangen gefunden werden könnte, wenn man der Recherchearbeit des Forschers nicht überhaupt denselben Status wie der Recherchearbeit des Journalisten (§ 54 DSG) zubilligen will.

Darüber hinaus ist bei der vorgesehenen Regelung keine taxative Aufzählung der Personen, die die notwendige Eignung aufweisen, erfolgt, wodurch mißverständliche Auslegungen möglich sind (siehe Erläuterungen zu dieser DSG-Novelle).

Zu § 51c Abs 2

Diese Bestimmung ist mit Art 17 StGG nicht zu vereinbaren. Sie ermächtigt eine - organisatorisch nicht mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation ausgestattete - Verwaltungsbehörde zu einer "Vorzensur" (im Sinne der ständigen Judikatur) zur verbindlichen Fixierung legitimer Forschungsgegenstände.

Darüber hinaus könnte erwogen werden, bei den Akademischen Senaten - nach dem Vorbild der Ethik-Kommissionen - Datenschutzkommissionen mit Entscheidungsvollmacht einzurichten.

Zu den §§ 51d und 51e

Den genannten Bestimmungen liegt offensichtlich eine nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Vorstellung von "wissenschaftlichen Zwecken" zugrunde; der Entwurf scheint davon auszugehen, daß ein Forscher für ein zeitlich und sachlich klar abgegrenztes Projekt Daten sammelt, um sich in der Folge einem ganz anderen Projekt zuzuwenden.

In der Tat ist es jedoch so, daß das Sammeln von Informationen im Zentrum jedes Forschens liegt, daß das persönliche Archiv oft das Fundament des individuellen Forschungsfortschrittes ist und daß für jene Sachbereiche, die das "Lebenswerk" eines Forschers bilden, eben ein Leben lang gesammelt wird. Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen stellen sich insoweit oft als "Zwischenberichte" dar, die keinesfalls ein Vernichten oder auch nur Anonymisieren des bisher - vorläufig - Ausgewerteten zulassen.

Des weiteren ist es im öffentlichen Interesse gelegen, daß Forscher ihre Forschungsergebnisse nicht nur in Fachzeitschriften, sondern auch in populärwissenschaftlicher Form oder in allgemein gelesenen Zeitungen zur Kenntnis bringen.

Wenn ein Forscher die "österreichische Sozialpartnerschaft" untersucht, so wird er z. B. um immer tiefere Erkenntnis des Zustandekommens der Lohn- und Preisabkommen oder des "Krampus-Übereinkommens" bemüht sein und es liegt im Zweck seiner Forschung, daß er darüber - unter Namensnennung der Beteiligten - Veröffentlichungen aller Art unternimmt.

Ein weiteres Beispiel aus dem medizinischen Fachbereich erhellt die Problematik für die Praxis. In einem hygienischen Institut wurden wissenschaftliche Untersuchungen über die AIDS-Erkrankung vorgenommen. Bei einer klinischen (nicht wissenschaftlichen) Untersuchung werden bei einem bestimmten Patienten gewisse Hinweise für eine derartige Krankheit festgestellt. Aber es wäre nicht erlaubt, durch Anfrage im Hygieneinstitut Auskunft über die Ergebnisse der dem Patienten bekannten Untersuchung zu erhalten.

Die vorangeführten Beispiele zeigen, daß es wünschenswert wäre, wenn die Grundkonzeption des DSG dahingehend abgeändert wird, daß z. B. "freie Daten" oder "Personen der Zeitgeschichte" von vornherein ausgenommen werden.

Zu § 51f Abs 2

Die unmittelbare oder auch nur sinngemäße Anwendbarkeit des § 9 UStG setzt die Anwendbarkeit des vorgeschlagenen 7. Abschnittes auf "juristische Personen" voraus; Forscherteams sind aber nicht einmal "ABGB-Gesellschaften". Weiters werden wissenschaftlich tätige "Stiftungen" gemäß § 51a Abs 2 des Entwurfs von diesem nicht erfaßt.

Zu den §§ 51g ff

Die für Zwecke der Wissenschaft betriebene Statistik sollte weitgehend freigestellt werden; für die für andere Zwecke betriebene Statistik reichen die bestehenden Bestimmungen des DSG aus (vgl insbes. das Anonymisierungsgebot des § 18 Abs 1 Z 4 DSG).